

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeiner Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und Lieferanten getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Die Geltung mündlicher Absprachen wird ausgeschlossen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
5. Wir haben stets Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir zur Verfügung stellen. Solche Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Lieferung / Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurück zu geben. Kopien in der elektronischen Datenverarbeitung sind endgültig so zu löschen, dass keine Wiederherstellung mit elektronischen Programmen möglich ist. Dritten gegenüber sind sämtliche Unterlagen geheim zu halten.

Änderungen der Ausführung

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte ganz oder teilweise weiter zu geben.
2. Vor einer Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden wir den Lieferer so rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Lieferer nach sorgfältiger Prüfung solche Auswirkungen für ausgeschlossen halten kann.
3. Wir übernehmen nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Im Falle einer Teilerfüllung behalten wir uns das Recht vor, vom ganzen Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu verlangen, wenn die Teilerfüllung für uns nicht von Interesse ist. Bei einer Mehrlieferung behalten wir uns vor, die zu viel gelieferte Ware auf Kosten des

Lieferanten zu lagern oder diese auf dessen Kosten an ihn zurück zu senden. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

Lieferung und Verzug

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

2. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche jedoch nicht mehr als 5 % des Netto – Auftragswertes zu verrechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

Preise und Rechnungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung – sofern notwendig - ein.

2. Rechnungen, Versandpapiere und Lieferscheine können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen.

3. Wir bezahlen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungseingang bei uns, mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, gelten diese als wesentlicher Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden, sofern solche nicht bereits vorher nachweislich übergeben wurden. Spätestens müssen diese jedoch 7 Tage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen.

Qualitätskontrollen, Eingangsuntersuchung

1. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware unseren Spezifikationen und Vorgaben entspricht; er wird sie vor Versand hierauf prüfen. Unabhängig hiervon muss die Ware dem Stand der Wissenschaft und Technik sowie den geltenden Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Lieferant stellt die Einhaltung anerkannter technischer Vorschriften und Normen, wie EN, ISO, IEEE, VDE etc., sicher.

2. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Haben wir dem Lieferanten vorgegeben, dass er vor Lieferung Qualitätsprüfungen nach von uns vorgeschriebenen Standards durchzuführen hat, verzichtet der Lieferant uns gegenüber auf die nochmalige Eingangsprüfung der Ware. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware nochmals zu untersuchen. Die vom Lieferanten durchgeführte Qualitätssicherungskontrolle tritt in diesem Fall an die Stelle der Eingangskontrolle.

Gewährleistung, Produkthaftung

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind stets berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

4. Das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial muss so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann. Die gesetzliche Rücknahmepflicht des Lieferanten bleibt unberührt.

5. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

6. Werden wir von einem Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

7. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Beigestelltes Material – Werkzeuge

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

Sonstiges

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Geschäftssitz des Lieferanten zu klagen.

2. Bezüglich der Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen und für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften und/oder Folgegeschäften ergeben, gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Wa-renkauf –CISG) findet keine Anwendung.